

457/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 425/J-NR/1 996, betreffend Bestellung von Herrn Mag. phil. Hartwig Korhammer, die die Abgeordneten Dr. Brinek und Kollegen am 18. April 1996 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Warum soll in diesem Fall keine M"glichkeit einer Teilzeitbesch"ftigung bestehen?

Antwort:

Das Bundesministerium f"r Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 28. November 1995 beim Bundeskanzleramt einen Antrag auf Zuweisung einer Planstelle gem"á Punkt 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (Behindertenplanstelle) f"r die Aufnahme von Mag.

Hartwig Korhammer an der Akademie der bildenden K"nste in Wien mit einem Besch"ftigungsausma" von 8 Wochenstunden eingebracht.

Dieser Antrag wurde vom Bundeskanzleramt am 3. Januar 1996 mit der Begr"ndung abgelehnt, da" die Zuweisung einer Behindertenplanstelle f"r ein derart geringes Besch"ftigungsausma" nicht sinnvoll sei, vielmehr sollte dieser Planstellenteil aus dem allgemeinen Stellenkontingent abgedeckt werden. Die Akademie wurde hievon am 5. Februar 1996 unterrichtet. Eine regul"re Planstelle, zu deren Lasten Mag. Korhammer aufgenommen werden

2. W"re die Besch"ftigung von Herrn Mag. Hartwig Korhammer in einem anderen Bereich des "ffentlichen Dienstes m"glich?

Antwort:

Eine Besch"ftigung des Herrn Mag. Korhammer in anderen Bereichen erscheint nicht weniger schwierig, weil die von den Universit"ten und Kunsthochschulen ausgeschriebenen Arbeitspl"tze in der Regel zumindest ein halbes Besch"ftigungsausma" erfordern.

Im "brigen w"re f"r die Aufnahme in den Bundesdienst als Vertragsbediensteter bei weniger als Drittelbesch"ftigung ebenfalls die Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums f"r Finanzen erforderlich.

3. Wann kann Herr Mag. Korhammer mit einer Anstellung rechnen?

Antwort:

Die Akademiedirektion wurde ersucht, im Bereich der Dienststelle nochmals die Möglichkeit der Beschäftigung von Mag. Korhammer zu Lasten einer regulären Planstelle bzw. allenfalls im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit zu überprüfen. Konkrete Aussagen hierüber können jedoch derzeit nicht gemacht werden.